

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung – (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1/ BauGB)

Der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz hat am 15.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans

„Falkengasse“

und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

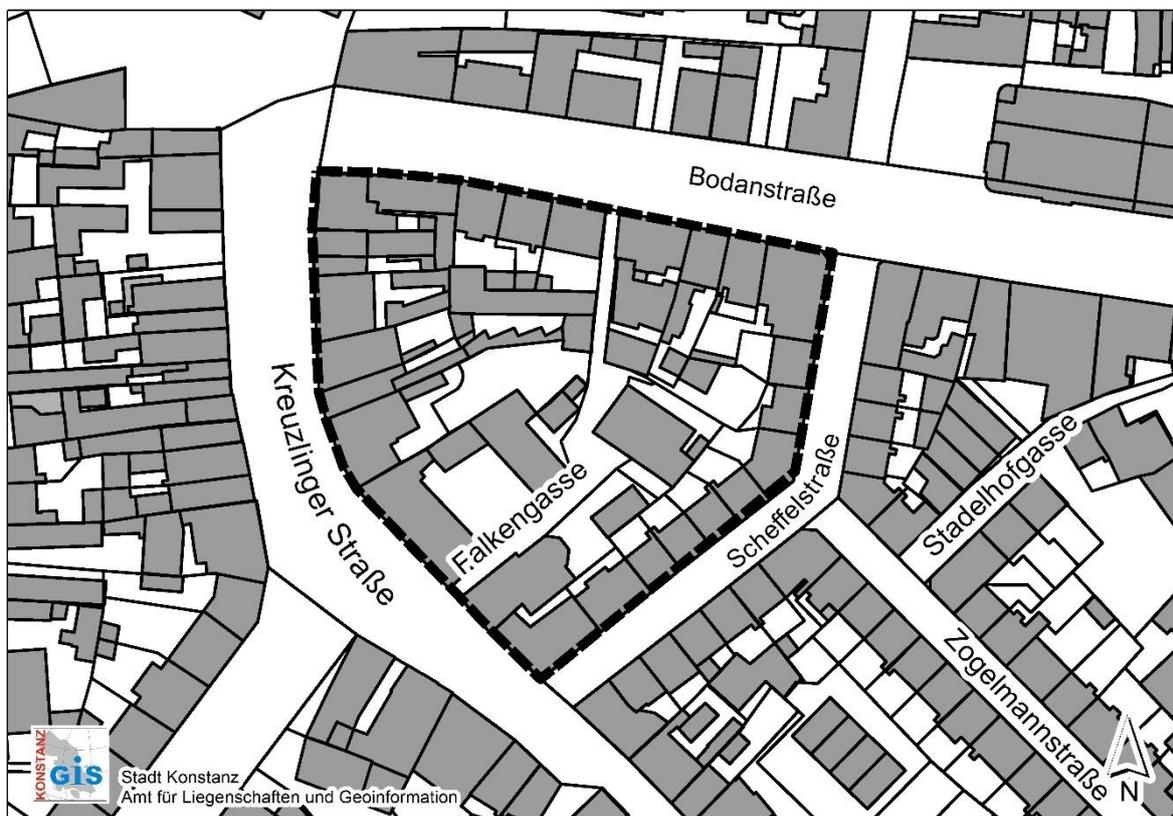
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Bodanstraße,
- südöstlich durch die Scheffelstraße und
- südwestlich durch die Kreuzlinger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan hat das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, den Gebietscharakter und seine gründerzeitlichen Strukturen zu stärken, grüne Blockinnenbereiche zu erhalten und zu schaffen, das Gebiet durch größere Freiflächenanteile und eine gegenüber der Randbebauung reduzierte Geschossigkeit in den Blockinnenbereichen aufzuwerten sowie die Randbereiche zu stärken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Grundlage für die Umsetzung der im Strukturkonzept Stadelhofen formulierten Ziele geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden

**vom 14.07.2021 bis einschl. 17.09.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt
Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.30 bis 5.31**

(Ansprechpartner: Frau Kreis, Zimmer 5.03, Tel.: 900-2537, E-Mail: Mechthild.Kreis@konstanz.de und Herr Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 900-2533, E-Mail: Oliver.Latzel@konstanz.de) öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 14.07.2021 sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweise zum Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie gilt in den Gebäuden der Stadtverwaltung bis auf Weiteres die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.